

Grünflächensatzung der Stadt Ditzingen vom 10. Oktober 2017

in der Fassung vom 26. Mai 2020

Der Gemeinderat der Stadt Ditzingen hat am 10. Oktober 2017 aufgrund von §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg folgende Grünflächensatzung, zuletzt geändert am 26. Mai 2020, beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Zweck- und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung aller öffentlichen Grünflächen der Stadt Ditzingen. Sie dienen der Gesundheit, Erholung und Freizeitgestaltung der Einwohnerinnen und Einwohner.
- (2) Öffentliche Grünflächen und damit Grünflächen im Sinne dieser Satzung sind entsprechend §10 Gemeindeordnung alle den Ditzinger Einwohnern dienenden und zugänglichen
 - Grünanlagen und sonstigen Grünflächen, einschließlich Wasser- und Springbrunnenanlagen, Kleinplastiken und Skulpturen, Pflanzbehältern, Bänken und sonstigen Gestaltungselementen,
 - Spielplätze,
 - Bolzplätze,
 - Trendspielanlagen,
 - Grillplätze sowie
 - Spielflächen von Schulen und anderen Einrichtungen, sofern sie für die Öffentlichkeit freigegeben sind.
- (3) Als Veranstaltung gilt ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht, einer Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung in der abgegrenzten Verantwortung eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt.
- (4) Als Versammlung gilt eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen Erörterung oder Kundgebung mit dem Ziel der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung.
- (5) Der Jugendfreizeitplatz (§ 7) stellt eine öffentliche Grünfläche im Sinne des § 1 Abs. 2 dar.
- (6) Die öffentlichen Grünflächen sind im Rahmen ihrer Zweckbestimmung mit den nachstehend genannten Einschränkungen allgemein zugänglich.
- (7) Exklusive Nutzungen und Nutzungen außerhalb der jeweiligen Zweckbestimmungen bedürfen der Erlaubnis nach § 9.

§ 2 Nutzung der öffentlichen Grünflächen

Die Stadtverwaltung kann für einzelne Grünflächen Nutzungszeiten, Nutzungsarten, Nutzergruppen und Benutzungsregeln (z. B. Schutzkleidung) festlegen. Die öffentlichen Grünflächen oder Teile davon können während bestimmter Zeiträume, z. B. während Veranstaltungen, für die allgemeine Nutzung gesperrt werden.

§ 3 Verhalten auf öffentlichen Grünflächen

- (1) Öffentliche Grünflächen dürfen nur so genutzt werden, wie es sich aus der Natur der einzelnen Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Benutzung muss schonend erfolgen, so dass Anpflanzungen und Einrichtungen nicht beschädigt, verschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt und andere Personen nicht gefährdet oder unzumutbar beeinträchtigt werden.
- (2) In den öffentlichen Grünflächen sind insbesondere folgende Ge- und Verbote zu beachten:
 1. Wege und Plätze in öffentlichen Grünflächen dürfen rücksichtsvoll mit Fahrrädern, Inlineskates, Skateboards, Pedelecs und anderen Sport- oder Spielgeräten, die mit Muskelkraft bewegt werden, befahren werden. Fußgänger und Fußgängerinnen haben Vorrang.
 2. Die öffentlichen Grünflächen dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen und Fahrzeugen mit elektrischem Antrieb befahren werden. Dieses Verbot gilt auch für Elektrofahrräder (Leichtmofas, Mofas, Kleinkrafträder, Leichtkrafträder), S-Pedelecs und Segways, die mit Maschinenkraft bewegt werden. Auch das Abstellen dieser Fahrzeuge ist nicht erlaubt. Zugelassen sind Rollstühle und vergleichbare Fahrzeuge sowie Fahrzeuge für die Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Grünflächen und ihrer Einrichtungen, sowie deren Lieferverkehr. Es darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
 3. Es ist untersagt, sich außerhalb der freigegebenen Zeiten auf öffentlichen Grünflächen aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern.
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile dürfen nicht verändert oder aufgegraben werden. Die Entfernung von Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steinen ist untersagt.
 5. Das Feuermachen ist ausschließlich auf Grillplätzen und dort nur innerhalb zugelassener Feuerstellen erlaubt.
 6. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen dürfen nicht beschriftet, beklebt, bemalt, verschmutzt oder entfernt werden.
 7. Außerhalb von Kinderspielplätzen oder entsprechend gekennzeichneten Flächen ist es untersagt, zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können.
 8. Gewässer oder Wasserbecken dürfen nicht verunreinigt oder darin gefischt werden.
 9. Außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen ist es untersagt zu zelten, zu nächtigen, zu baden oder Boot zu fahren.
 10. Das Betreten der Rasenflächen ist erlaubt. Gärtnerisch angelegte Flächen (z.B. Sommerblumenbeete, Staudenflächen, Gehölzpflanzungen) dürfen nicht betreten werden.
 11. An Bäumen dürfen keine Gegenstände wie Nägel, Drähte, Gurte und Seile angebracht werden.
 12. Gegenstände oder Abfall dürfen nicht abgelagert oder außerhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter abgelegt werden. Das Einbringen von Hausmüll in diese Abfallbehälter ist nicht erlaubt.
 13. Reiten ist nur auf ausgewiesenen Wegen erlaubt.

14. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte sowie Golfschläger und ähnliche Sport- und Spielgeräte dürfen nicht benutzt werden. Modellautos mit Verbrennungsmotoren sowie Flugmodelle zu Zwecken der Freizeitgestaltung und des Sports dürfen nur auf dafür besonders freigegebenen und gekennzeichneten Flächen betrieben werden.
 15. Plakate und Spruchbänder dürfen nicht unbefugt angebracht werden.
 16. Das Mitbringen von Zelten, Überdachungen, Sonnenschirmen und Grillstellen ist nicht gestattet.
- (3) Ohne die nach § 9 erforderliche Erlaubnis ist es verboten, in öffentlichen Grünflächen Veranstaltungen im Sinne des § 9 Abs. 1 durchzuführen.

§ 4 Spielplätze

Für Spielplätze gelten folgende zusätzliche bzw. abweichende Regelungen:

1. Spielplätze sind als solche besonders gekennzeichnet. Die Spielgeräte und Einrichtungen dürfen nur zweckbestimmt benutzt werden.
2. Die Benutzung der Spielgeräte ist Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erlaubt. Spielgeräte, die von Jugendlichen und Erwachsenen benutzt werden dürfen, sind vor Ort ausgewiesen.
3. Rauchen ist nicht erlaubt. Tabakwaren oder Teile davon (z. B. Zigarettenkippen) dürfen nicht weggeworfen werden.
4. Alkoholische Getränke dürfen nicht konsumiert oder anderen zum Verzehr überlassen werden. Angetrunkene und Betrunkene sowie Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, dürfen sich auf Spielplätzen nicht aufhalten.
5. Glasbehältnisse dürfen nicht mitgebracht werden. Ausgenommen sind Glasbehältnisse für Baby- und Kleinkindnahrung.
6. Radfahren ist für Kinder bis zu 10 Jahren in Begleitung von Aufsichtspersonen erlaubt.
7. Hunde dürfen mit Ausnahme von Assistenzhunden nicht mitgeführt werden.

§ 5 Bolzplätze und Trendspielanlagen

Für Bolzplätze und Trendspielanlagen (z. B. Skater- und Pumptrackanlagen, Fitnessstationen, Basketballfelder) gelten folgende zusätzliche bzw. abweichende Regelungen:

1. Bolzplätze und Trendspielanlagen sind als solche besonders gekennzeichnet. Die Einrichtungen dürfen nur zweckbestimmt benutzt werden.
2. Bolzplätze und Trendspielanlagen dürfen von Jugendlichen, Kindern und erwachsenen Begleitpersonen benutzt werden. Geeignete Bolzplätze und Trendspielanlagen werden für Erwachsene besonders freigegeben und gekennzeichnet. Bei der Benutzung haben Kinder und Jugendliche Vorrang. Besondere Regelungen (z. B. Nutzungsarten, Nutzergruppen oder Schutzkleidung) werden durch Beschilderung bekannt gegeben.
3. Alkoholische Getränke dürfen nicht konsumiert oder anderen zum Verzehr überlassen werden. Angetrunkene und Betrunkene sowie Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, dürfen sich auf Bolzplätzen und Trendspielanlagen nicht aufhalten.

4. Glasbehältnisse dürfen nicht mitgebracht werden. Ausgenommen sind Glasbehältnisse für Baby- und Kleinkindnahrung.
5. Radfahren ist nur auf den dafür besonders freigegebenen und gekennzeichneten Anlagen erlaubt.
6. Hunde dürfen mit Ausnahme von Assistenzhunden nicht mitgeführt werden.

§ 6 Grillplätze

- (1) Grillplätze sind als solche besonders gekennzeichnet. Diese dürfen nur als solche genutzt werden. Außerhalb der von städtischer Seite bereitgestellten Grillstellen dürfen keine Feuer angezündet und unterhalten werden. Mitgebrachte Grillgeräte dürfen nicht benutzt werden.
- (2) Das Entfachen eines Grillfeuers ist nur gestattet, wenn hierdurch für die Umgebung keine Brandgefahr ausgeht.
- (3) Grillfeuer sind ständig zu beaufsichtigen.
- (4) Funkenflug ist zu vermeiden. Bei starkem Wind ist das Feuer unverzüglich zu löschen.
- (5) Die Grillplätze sind pfleglich und schonend zu benutzen.
- (6) Beim Verlassen der Grillstätte ist darauf zu achten, dass Feuer und Glut ganz erloschen sind.
- (7) Mitgebrachte Gegenstände (z.B. Geschirr) sind wieder mitzunehmen.

§ 7 Jugendfreizeitplatz

- (1) Der Jugendfreizeitplatz an der Konrad-Kocher-Schule dient der Entfaltung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihrer Freizeit im Alter von 14 bis 27 Jahren. Es dürfen zum einen Kinder und zum anderen Erwachsene, die älter als 27 Jahre sind, diese Einrichtung nicht nutzen.
- (2) Für die Nutzung dieser Einrichtung gelten folgende zusätzliche bzw. abweichende Regelungen:
 1. Die Anlage darf von bis zu 40 Personen genutzt werden.
 2. Außerhalb der Schulferien darf die Anlage von Sonntag bis Donnerstag von 09:00 Uhr bis 23:00 Uhr genutzt werden. An Freitagen und Samstagen sowie an Wochentagen vor Feiertagen darf die Anlage von 09:00 Uhr bis 01:00 Uhr des Folgetages genutzt werden. Die Schulferien regelt der örtliche Ferienplan in seiner aktuellen Fassung.
 3. Innerhalb der Schulferien darf die Anlage von Sonntag bis Donnerstag von 09:00 Uhr bis 24:00 Uhr genutzt werden. An Freitagen und Samstagen sowie an Wochentagen vor Feiertagen darf die Anlage von 09:00 Uhr bis 01:00 Uhr des Folgetages genutzt werden. Die Schulferien regelt der örtliche Ferienplan in seiner aktuellen Fassung.
 4. Die Nutzungszeiten können im Einzelfall durch die Stadtverwaltung mittels Aushang beschränkt werden.
- (3) Ergänzend zu den in § 3 und § 8 enthaltenen Verhaltensregeln gelten folgende Regeln:
 1. Die benachbarten Grundstücke dürfen weder verunreinigt noch betreten werden.

2. Der Zugang zum Freizeitplatz erfolgt über die ausgewiesenen Wege.
 3. Der anfallende Müll sowie Gläser, Flaschen und Scherben sind von den Benutzern ordnungsgemäß in den entsprechenden Müllbehältnissen zu entsorgen.
 4. Der Genuss von alkoholischen Getränken und Tabakwaren ist nur im Rahmen des geltenden Jugendschutzgesetzes gestattet.
- (4) Die Anlage darf nur an der vorgesehenen Stelle als Grillplatz genutzt werden. Es gelten die in § 6 festgelegten Nutzungsregeln.
- (5) Für die Dauer von Veranstaltungen, für die eine entsprechende Erlaubnis nach § 9 erteilt worden ist, ist die Anlage für andere Nutzerinnen und Nutzer gesperrt.

§ 8 Lärm

Lärmen, das geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen, zum Beispiel durch Schreien, Erzeugen überlauter Geräusche, ist nicht erlaubt. Elektroakustische Geräte mit Lautsprecher insbesondere solche zum Abspielen von Musik dürfen nicht benutzt werden.

§ 9 Erlaubnis für Veranstaltungen und Versammlungen

(1) Auf sämtlichen öffentlichen Grünflächen *im Gebiet der Stadt Ditzingen* bedürfen der vorherigen Erlaubnis *öffentliche und gewerbliche Veranstaltungen und Versammlungen* jeglicher Art, insbesondere:

- *von Vereinen, auch vereinsintern,*
- *Schaustellungen,*
- *Theater-, Public-Viewing-, Sport-, Werbe- und Musikveranstaltungen,*
- *Filmvorführungen,*
- *Kinder- und Spielfeste,*
- *von sozialen Einrichtungen, Religionsgemeinschaften und kirchlichen Vereinen, Kulturinitiativen und Schulen, auch intern,*
- *Sonstige Partys und Feste*

Jede Erlaubnis ist zu befristen und kann zudem mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

- (2) Die Erlaubnis ist bei der Stadt (Stadtverwaltung) spätestens zwei Wochen vorher zu beantragen. Der Antrag muss insbesondere folgende Angaben enthalten:
1. Name und Anschrift des Antragstellers,
 2. die genaue Bezeichnung der öffentlichen Grünfläche,
 3. Angaben über die geplante Nutzungsart und Dauer sowie den räumlichen Umfang der beabsichtigten Benutzung einschließlich Lageplan oder Skizze,
 4. Angaben zur Wiederherrichtung der öffentlichen Grünfläche nach beendigter Nutzung und die verpflichtende Erklärung des Antragstellers, dass der ursprüngliche Zustand auf eigene Kosten wiederhergestellt bzw. für durch die Benutzung untergegangene oder beschädigte Sachen ein adäquater Wertersatz geleistet wird,
 5. bezogen auf den Antrag eine Einverständniserklärung für die Erhebung und Verarbeitung von Daten nach der Datenschutzgrundverordnung.

Für die Antragstellung ist das Antragsformular der Stadtverwaltung zu verwenden.

(3) Nach Beendigung der Veranstaltung ist die benutzte Grünfläche bzw. der benutzte Grünflächenanteil durch den Antragsteller wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen und dies der Stadt (Stadtbauamt) unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Beendigung der Veranstaltung, mitzuteilen. Kommt der Antragsteller auch nach ausdrücklicher schriftlicher Aufforderung unter Fristsetzung seinen Pflichten nach Satz 1 nicht nach, veranlasst die Stadt die Wiederherstellung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Antragstellers.

(4) Private Veranstaltungen und Versammlungen insbesondere in und mit der Familie, den Nachbarn und Freunden (zum Beispiel Kindergeburtstage) sind grundsätzlich zulässig und bedürfen keiner Erlaubnis. Auf § 3 wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 10 Winterdienst

Die Wege und Plätze in öffentlichen Grünflächen werden nur bei entsprechender Verkehrsbedeutung geräumt und gestreut.

§ 11 Nutzungsverbot

Personen, die den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können aus den öffentlichen Grünflächen verwiesen werden. Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann ein Nutzungsverbot erteilt werden.

§ 12 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Wege und Plätze in öffentlichen Grünflächen nicht rücksichtsvoll mit Fahrrädern, Inlineskates, Skateboards und ähnlichen Sport- oder Spielgeräten, die mit Muskelkraft bewegt werden, befährt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1),
 2. die öffentlichen Grünflächen mit Kraftfahrzeugen und Fahrzeugen mit elektrischem Antrieb befährt oder diese Fahrzeuge abstellt (§ 3 Abs. 2 Nr. 2),
 3. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten auf öffentlichen Grünflächen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert (§ 3 Abs. 2 Nr. 3),
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 4),
 5. Hunde mit Ausnahme von Assistenzhunden auf Spielplätzen und Trendsportflächen mitführt (§ 4 Abs. 7 und § 5 Abs. 6),
 6. außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht (§ 3 Abs. 2 Nr. 5),
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6),
 8. außerhalb von Kinderspielplätzen oder entsprechend gekennzeichneten Flächen spielt oder sportliche Übungen treibt, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden (§ 3 Abs. 2 Nr. 7),
 9. Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8),

10. außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen zeltet, nächtigt, badet oder Boot fährt (§ 3 Abs. 2 Nr. 9),
 11. gärtnerisch angelegte Flächen betritt (§ 3 Abs. 2 Nr. 10),
 12. Gegenstände an Bäumen anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11),
 13. in den öffentlichen Grünflächen Gegenstände oder Abfall ablagert oder außerhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter ablegt oder Hausmüll in diese Abfallbehälter einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 12),
 14. außerhalb von ausgewiesenen Wegen reitet (§ 3 Abs. 2 Nr. 13),
 15. Schieß-, Wurf-, Schleudergeräte, Golfschläger oder ähnliche Sport- und Spielgeräte benutzt oder außerhalb der dafür besonders freigegebenen und gekennzeichneten Flächen Modellautos mit Verbrennungsmotoren sowie Flugmodelle zu Zwecken der Freizeitgestaltung und des Sports betreibt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14),
 16. Plakate oder Spruchbänder unbefugt anbringt oder Einrichtungen besprüht, bemalt, beklebt oder beschriftet (§ 3 Abs. 2 Nr. 15),
 17. Zelte, Überdachungen, Sonnenschirme oder Grillstellen mitbringt,
 18. Spielplätze entgegen § 4 Nr. 2 benutzt,
 19. auf Spielplätzen raucht oder Tabakwaren bzw. Teile davon wegwirft (§ 4 Nr. 3),
 20. auf Spielplätzen alkoholische Getränke konsumiert oder anderen zum Verzehr überlässt (§ 4 Nr. 4),
 21. auf Spielplätzen Glasbehältnisse (außer für Baby- und Kleinkindnahrung) mitbringt (§ 4 Nr. 5),
 22. auf Spielplätzen als Jugendlicher oder Erwachsener Rad fährt (§ 4 Nr. 6),
 23. die Einrichtungen auf Bolzplätzen und Trendspielanlagen nicht zweckbestimmt benutzt (§ 5 Nr. 1),
 24. nicht besonders freigegebene Bolzplätze und Trendspielanlagen als Erwachsener benutzt, ohne Begleitperson von Kindern zu sein, oder Kindern und Jugendlichen keinen Vorrang einräumt (§ 5 Nr. 2),
 25. auf Bolzplätzen und Trendspielanlagen alkoholische Getränke konsumiert oder anderen zum Verzehr überlässt (§ 5 Nr. 3),
 26. auf Bolzplätzen und Trendspielanlagen Glasbehältnisse (außer für Baby- und Kleinkindnahrung) mitbringt (§ 5 Nr. 4),
 27. auf Bolzplätzen und Trendspielanlagen außerhalb der dafür besonders freigegebenen und gekennzeichneten Flächen Rad fährt (§ 5 Nr. 5),
 28. Grillplätze verlässt, ohne das Grillfeuer zu löschen bzw. außerhalb von Grillplätzen Feuer anzündet und unterhält oder mitgebrachte Grillgeräte benutzt (§ 6),
 29. Lärm erzeugt, der geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen (§ 8),
 30. ohne vorher erteilte Erlaubnis eine Veranstaltung begonnen bzw. durchgeführt hat (§ 3 Abs. 3),
 31. gegen eine oder mehrere Nebenbestimmungen einer Erlaubnis verstößt (§ 9 Abs. 1),
 32. den Jugendfreizeitplatz als Erwachsener, der älter als 27 Jahre ist, benutzt (§ 7 Abs. 1 Satz 2).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer

Geldbuße von bis zu 1000 € geahndet werden, falls die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 13 Weitere Gesetze und Verordnungen

- (1) Die Polizeiverordnung der Ortspolizeibehörde der Stadt Ditzingen gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) in der geltenden Fassung bleibt unberührt.
- (2) Darüber hinaus bleiben die naturschutzrechtlichen Regelungen des Bundes und des Landes — besonders zum Betretungsrecht in der freien Landschaft — sowie die Rechtsverordnungen der Naturschutzbehörden von dieser Satzung unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.06.2020 in Kraft.

Ditzingen, den 26.05.2020

Michael Makurath
Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Ditzinger Anzeiger Nr. 22 vom 28. Mai 2020